

## **Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer im Rahmen der allgemeinen EU-Konsultation zur Evaluierung der EU-Vergaberichtlinien**

Die Bundesarchitektenkammer e. V. (BAK) vertritt im Namen der 16 Länderarchitektenkammern die Interessen von rund 140.000 Architektinnen und Architekten aller Fachrichtungen gegenüber Politik und Öffentlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene. Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme auf die Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Aufträge (2024/24/EU – im Folgenden VRL) und konzentrieren uns bei unserer Bewertung auf die Erfahrungen im Zusammenhang mit der Vergabe von Planungsleistungen.

Die VRL stellt im Großen und Ganzen einen Rechtsrahmen zur Verfügung, der theoretisch durchaus geeignet wäre, gute Vergaben zu ermöglichen. Diese Potentiale werden aber in der Realität aus verschiedenen Gründen nicht oder nicht hinreichend genutzt. Dies betrifft insbesondere das Verhältnis von reinem Preiswettbewerb zu Qualitäts- bzw. Leistungswettbewerb. Zu Recht wird im sog. Letta-Bericht gefordert, den Fokus auf den niedrigsten Preis zu vermeiden. Dies muss, ggf. differenziert nach Art der Leistung, in einer novellierten VRL mit konkreten Mechanismen untersetzt werden.

Vor allem die Besonderheiten bei Planungsleistungen, die als geistig-schöpferische Leistungen den Entwurf und die Planung zur Gestaltung der natürlichen und bebauten Umwelt zum Ziel haben und somit nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können, erfordern entsprechende Sonderregelungen. Die Methodik von Planungsprozessen und die daraus resultierende Struktur der Wirtschaftsbeteiligten in diesem Sektor unterscheiden sich von jenen, die Standarddienstleistungen anbieten. Sie stützen sich ausschließlich auf hochqualifiziertes Personal und zielen auf ein Ergebnis ab, das in der Zukunft realisiert wird. Im Vergabeverfahren muss also ein Versprechen auf zukünftige Qualität gegeben werden. Um dem vergaberechtlich hinreichend Rechnung tragen zu können, sollten in einem gesonderten Kapitel der VRL Regelungen für die Vergabe von Planungsleistungen eingeführt werden, die den Qualitäts- und Leistungswettbewerb zum wesentlichen Maßstab erheben.

Die VRL kann nur relevant sein und auf Akzeptanz stoßen, wenn sie es auch finanziell und personell schwach aufgestellten Auftraggebern und ebenso Bietern, die in sehr kleinen Einheiten organisiert sind, ermöglicht, sich ökonomisch sinnvoll an EU-weiten Ausschreibungen zu beteiligen. Derzeit erfüllt die VRL diese Maßgabe nicht. Auf die Belange von sog. KMU wird zwar, zumindest verbal, durchaus abgestellt. Die Bandbreite innerhalb der KMU-Definition ist allerdings sehr groß. Der Planungssektor besteht EU-weit über 90% aus Mikrounternehmen mit weniger als zehn Mitarbeitern, sehr häufig mit weniger als fünf. Der für die Beteiligung an EU-weiten Ausschreibungen erforderliche Aufwand ist vor diesem Hintergrund für alle Seiten unverhältnismäßig hoch und wirkt sich daher nicht wettbewerbssteigernd, sondern wettbewerbsbeschränkend aus.

Bei einer Novellierung der VRL sollten daher bereichsspezifisch Mechanismen gefunden werden, die stärker auf die Belange von Mikrounternehmen ausgerichtet sind. Im Hinblick auf einen tatsächlichen und praxisgerechten freien Marktzugang für alle Wirtschaftsteilnehmer sollte nicht nur die geografische Ausdehnung der Zugangsmöglichkeiten fokussiert werden, sondern die Durchlässigkeit für alle Unternehmensstrukturen, gerade auch der Mikrounternehmen, die derzeit unterrepräsentiert sind.

Somit sollten entweder die Schwellenwerte für Planungsleistungen signifikant erhöht werden oder anderweitige geeignete Regelungen eingeführt werden, die die Binnenmarktrelevanz für Planungsleistungen zumindest derjenigen bei den entsprechenden Bauleistungen anpasst. Dies würde den Ausschreibungsprozess vereinfachen und für die Beteiligten den Aufwand deutlich verringern. Zugleich muss die Vergabe in Teil- und Fachlosen insbesondere im durch Mikrounternehmen geprägten Marktumfeld bei Planungsleistungen gestärkt werden, um deren Beteiligungsmöglichkeit an öffentlichen Aufträgen zu gewährleisten.